

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 12

Artikel: Lebenserinnerungen. IV.
Autor: Meyer von Schauensee, Placidus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155783>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rende Kraft begrüßt haben, überspannt wird und sich am Rechte des andern Volkstums vergreift?

Lebenserinnerungen.

Von Placidus Meher von Schauensee.

IV.

Schließlich möchte ich hier, wo es sich um die Darstellung nicht nur meines äußern, sondern auch innern Lebenslaufes handelt, auf die oben gemachte Betrachtung zurückgreifen, wonach gemäß meiner von Jugend auf gehegten Überzeugung, die Dogmatisierung der Unfehlbarkeit der katholischen Kirche die wertvollsten Dienste geleistet. Machtvoller als in Gestalt der heutigen katholischen Rechtskirche ist das organisierte Christentum noch nie in Erscheinung getreten. Aber alles hat in der Welt der Erscheinungen seine Grenzen. Dieses Verhältnis wird nur so lange andauern, als der Glaube die verstärkte Beschwerung durch das Recht erträgt. Immer wird wieder die von Sohm aufgeworfene Frage entstehen, ob die Kirche wirklich auch eine Rechtsinstitution sei und wenn diese Frage entgegen Sohm dahin beantwortet wird, es handle sich beim Kirchenrecht um wirkliches Recht, so stehen wir vor einem Kampf zweier Rechte. Und welches ist nun das stärkere?

Man muß bezüglich der schweizerischen Verhältnisse stets davon ausgehen, daß die konfessionellen Elemente in der Entwicklung des schweizerischen Staates seit der Reformation immer eine sehr große Rolle gespielt haben. Die Verfassung von 1848 darf so recht eigentlich als die Verwirklichung des Programms Zwingli betrachtet werden.

Nach Segeffer, dem die Verwirklichung des vollen Einheitsstaates nur eine Frage der Zeit war, vermindert sich durch jede Ausdehnung der konstitutionellen Kompetenzen des Bundes im Sinne der Zentralität und des Einheitsstaates die Autonomie der katholischen Bevölkerungen in den Kantonen und erweitert sich naturnotwendig die Wirksamkeit protestantischer und antikatholischer Tendenzen in den öffentlichen Gewalten des Bundes. So sehr daher Segeffer vor 1848 grundsätzlich ein Anhänger konfessioneller Politik war, so sehr hielt er diese doch seit 1848 im schweizerischen Bundesstaat als abgetan. Man mag nun in dieser Auffassung mit Segeffer bezüglich der Einzelheiten übereinstimmen oder nicht, jedenfalls ist davon auszugehen, daß eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Schweizervolkes protestantisch ist und daß es sich niemals darum handeln kann, daß $\frac{1}{3}$ des Schweizervolkes der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit die Grundsätze des katholischen oder kanonischen Rechtes aufdrängen kann. Der protestantische Gedanke ist an und für sich und speziell in der Schweiz zu tief mit dem Mehrheitsvolk in seinem ganzen Wesen verknüpft, als

daß, wie dies Siegwart-Müller noch 1847 gewollt, vernünftigerweise noch jetzt, an eine Ausrottung des Protestantismus gedacht werden könnte. Auch das geht nicht an, nur von einer materiellen Zentralisation in wirtschaftlichen Dingen zu sprechen und bezüglich des ganzen geistigen Gebietes unbedingte Freiheit zu gestatten. Nach moderner Auffassung läßt sich die Weltanschauung der Menschen nicht in eine auf materielle und geistige Dinge getrennt gerichtete konstruieren. Es ist daher Pflicht jedes einsichtigen katholischen Politikers, zu handeln, wie Segeßer im Jahre 1875, als eine konfessionelle Krisis in der Eidgenossenschaft eingetreten und der Friede an einem Haar hing, gehandelt hat. Segeßer tat damals alles, um die konfessionellen Fragen hinter den politischen verschwinden zu lassen. Er hat sich in dieser schweren Zeit um die Pazifikation der Eidgenossenschaft ein bleibendes Verdienst erworben. Diese seine Tätigkeit bezeichnet den Höhepunkt seines positiven Wirkens in den eidgenössischen Räten.

Allein nicht nur in solch konfessionellen Krisen soll ein katholischer Staatsmann im Sinne Segeßers handeln, er soll auch schon vor Eintritt einer solchen Krisis eine gewisse tolerante Gesinnung im Volke begründen helfen. Man darf in katholischen Kreisen nicht vergessen, welches schweres Unglück der Sonderbundskrieg durch die Erregung des Fanatismus und Unterschätzung der realen Faktoren über die katholische Schweiz gebracht.

In dieser Beziehung bedaure ich es nun, indem ich auf die schweizerische Rechtsentwicklung der letzten Jahrzehnte im eben angeführten Sinne zurückblicke, immer wieder mehr, daß in der Kodifikationsfrage dem Strafrecht nicht die Priorität zuerkannt wurde.

Die Strafrechtseinheit hätte ein geistiges Band um alle Schweizer geschlungen, wie dies auch seinerzeit in Deutschland durch die vom Protestanten Schwarzenberg verfaßte Carolina wenigstens teilweise gelungen ist.

Die Frage der Todesstrafe und ihre Behandlung durch die Presse zeigt nun aber so recht, wie die Schweiz immer mehr in den wichtigsten Weltanschauungsfragen auseinandergeht.

Die Strafe ist und bleibt ihrem Wesen nach Vergeltung, aber nicht im abstrakten Sinn, sondern zum Zweck des Rechtsgüterschutzes (Generalprävention). Sie hat daher einen durchaus weltlichen, irdischen und in keiner Weise transzendenten Charakter. Die Art und Weise, wie sie sichernde Maßnahmen entweder in sich aufnimmt oder sich anreicht, hat eine rein sekundäre Bedeutung.

Dieser hier erörterte Charakter gilt nun in gleichem Maße wie für die andern Strafen auch für die Todesstrafe.

Am 2. Mai 1910 fand nun in Luzern die Exekution des unterm 6. April vom Kriminalgericht wegen vierfachen Mordes schuldig befundenen Mathias Muff von Ruswil statt. Wir haben den Delinquenten ungefähr eine Woche vor der Exekution im Gefängnis besucht, der Exekution selbst persönlich beigewohnt und die vollendete Überzeugung gewonnen, Muff habe den Tod als die einzig mögliche Sühne seines von ihm aufrichtig bereuten schweren Verbrechens empfunden und im re-

ligiösen Sinn des Wortes verlangt. Diese starke Überzeugung hat dem Verbrecher über die Schrecknisse des Todes hinweggeholfen, und wir haben beim Anblick des mit seltener Ruhe in den Tod gehenden Delinquenten uns an den Ausspruch eines luzernischen Nervenarztes erinnert, der in seinen Betrachtungen über Lourdes gesagt, von allen denkbaren Hypnoesen sei doch die religiöse, auch vom medizinischen Standpunkt aus, die wirksamste.

Es hat sich unserer Betrachtung entzogen, ob und eventuell durch welche äußere Einflüsse bei der offenbar religiös veranlagten Natur Muffs dieser Gedankengang bei ihm erregt, unterhalten oder bestärkt worden. Sicher ist, daß seine Auffassung in weiten Kreisen des Luzerner Volkes eine lebhaftes Resonanz fand. Auf seinem letzten Gang trug Muff eine authentische Kreuzpartikel, die ihm mit trostreichen Worten Enrico v. Hendel-Mazetti hatte zukommen lassen. Das Luzerner „Vaterland“ sagte in seinem Bericht über die Hinrichtung (No. 101 vom 3. Mai 1910): „Wir hoffen zuversichtlich, an dem reumütig sterbenden und büßenden armen Sünder habe sich das Wort des Heilandes erfüllt, das dieser am Kreuz dem Schächer zugerufen hat: „Heute noch wirst du bei mir im Paradiese sein. — Und was Gott verziehen, werden auch die Menschen verzeihen.“

Gleichwohl bezweifeln wir, betonten wir schon damals, daß es je gelingen wird, dem in seiner großen Mehrheit protestantischen Schweizer Volk diesen Begriff der Sühne mundgerecht zu machen und das sittliche Bewußtsein unserem Schweizervolke in dieser Weise theologisch umzumodeln. (Monatsschrift für Kriminalpsychologie von Gustav Aschaffenburg, VII. Jahrg., S. 602 u. folg.)

Im Jahre 1924 ermordete wieder im Kanton Uri (Schattdorf) ein Klemens Bernet ein 15jähriges Mädchen auf grauenhafte Weise. Bernet wurde zum Tode verurteilt. Darüber entspann sich in den Blättern der Zentralschweiz wiederum eine Polemik über die Todesstrafe. Das in Olten erscheinende Zeitungsblatt „Morgen“ brachte dann über diesen Fall folgende Korrespondenz:

„Die Hinrichtung in Altdorf am 29. Oktober 1924 ist die beste Verteidigung der gerechten Todesstrafe, die man sich denken kann. Was wäre aus dem armen Bernet geworden, wenn er länger hätte leben müssen, man kann nur mit Schauder daran denken. Jetzt wird er, wie zu hoffen ist, bald des ewigen Lebens sich erfreuen können. Hätte er nach den Forderungen falscher Menschlichkeit weiter leben und wahrscheinlich im Zuchthaus enden müssen, würde er einst seinen freisinnigen „Freunden“, die seinen seelischen Untergang auf dem Gewissen hatten, die furchtbare Anklage zuschleudern: *ihr seid meine wahren Mörder für eine ganze — Ewigkeit.*“ — — (Im Original gesperrt.) — Darüber entrüstete sich ein großer Teil der unabhängigen Presse und erklärte sich gegen die Heroisierung eines Mörders.

Wir haben nun an dem frühern Fall Muff gezeigt, daß man diese Auffassung der Strafe als Sühne in katholischen Kreisen gerade während den Dezennien dauernden Kodifikationsarbeiten hat zur herrschenden

werden lassen. Sie ist aber mit der einzig richtigen juristischen Auffassung der Strafe, die dieselbe als eine weltliche Institution auffaßt, absolut unvereinbar.

Auf diese Weise wird also nicht nur die Modifikation des Strafrechts unmöglich, sondern es wird, was das fatalste von allem ist, die Kluft in der Weltanschauung zwischen Protestanten und Katholiken immer größer und ein gemeinschaftliches Zusammenwirken auch in andern Dingen unmöglich.

* * *

Wir haben oben gesehen, daß namentlich dadurch, daß sich Herr Professor Stooß gleich anfangs in ganz einseitiger Weise auf die gesetzliche Normierung des Strafvollzugs versteift hat, die bezüglichen Modifikationsarbeiten auf dem Gebiet des Strafrechts ins Stocken gerieten. Allein es gaben bei diesen Modifikationsarbeiten auch viele auf persönlichem Geschick oder Ungeschick beruhende Zufälle den Ausschlag. Ich will hier nur einen Vorfall, den mir Herr Professor Eugen Huber im Sommer 1912 anlässlich eines Besuches bei ihm erzählte, erwähnen; es dürfte derselbe auch für andere eidgenössische Begebnisse charakteristisch sein.

Bei dieser mit E. Huber den 23. Mai in seiner Wohnung gepflogenen Unterhaltung bemerkte Herr Huber: Maßgebend für die Priorität des Zivilrechts sei nach seiner (Hubers) Ansicht ein bei Bundesrat Müller anlässlich seines Übertritts vom Justiz- zum Militärdepartement stattgefundenes Diner gewesen (wahrscheinlich Ende 1896). Dieses Diner, an dem maßgebende Größen, wie Leo Weber u. teilgenommen, sei eigentlich veranstaltet worden, um über die wichtige Prioritätsfrage zu beraten. Niemand hätte aber gewagt, diese heikle Sache anzupacken und so hätte dann erst beim schwarzen Kaffee Müller ganz abrupt Stooß gefragt: Was meinst Du, Stooß, soll das Straf- oder Zivilrecht zuerst in Angriff genommen werden? Darauf hätte Stooß, ohne die ihm gebotene Gelegenheit kühn zu benutzen und zu antworten: „Ohne allen Zweifel das Strafrecht, bei dem die Vorarbeiten am weitesten vorgeschritten sind und wo ein definitiver Entwurf bereits vorliegt,“ gesagt: „Das ist eine politische Frage, Herr Bundesrat,“ worauf letzterer, von dieser Antwort sichtlich frappiert, zu Stooß gewendet geantwortet hätte: „Und das ist eine politische Antwort.“ Am andern Morgen sei Bundesrat Müller Herrn Prof. Huber zufällig begegnet und habe bei dieser Begegnung bemerkt: Mit Rücksicht auf die Antwort von Stooß beauftrage er (Müller) nun Herrn Huber, die Ausarbeitung der das Zivilrecht beschlagenden Entwürfe in möglichst raschem Tempo in Angriff zu nehmen, resp. fertigzustellen. Es sei Huber dieses Vorgehen von Müller umso mehr aufgefallen, als ihm vorher Herr Bundesrat Brenner ganz im Sinne der Basler Juristen bemerkt hätte, er solle mit seinen Entwürfen sich nicht beeilen, die Sache werde doch auf die lange Bank geschoben. Huber gab selbst zu, daß ihn früher die Anregung von Stooß, die auf dem Juristentag in Bellinzona so glatt durchgegangen, damals tief erschüttert habe.

Wie klug dann Huber, allerdings zeitweise deprimiert, seine Sache betrieben und wie gute Freunde sich seiner Sache angenommen, sieht man so recht deutlich aus dem oben zitierten Aufsatz von R o s s e l. Man sieht daraus, daß nach 1901 der Bundesrat nochmals gewillt war, dem Strafrechtsentwurf, der mehrere Jahre in den offiziellen Kartons geruht, die Priorität zu gewähren. Und wirklich hat dann Freund Rossel durch seine im März 1901 im Nationalrat so klug lancierte Motion, die 77 Unterschriften (von 147 Abgeordneten) trug und unter der Flagge von Schmid (Uri) von Stapel gelassen wurde, die Sache Eugen Hubers gerettet. Schmid wurde dann bald darauf, entgegen dem Vorschlag der damals offiziell maßgebenden freisinnig-demokratischen Fraktion, ins Bundesgericht gewählt. Für Eugen Huber wirkte dann noch weiter der Tübinger Professor Max R ü m e l i n, von jeher ein intimer Freund E. Hubers, und die Berliner Professoren R o h l e r und G i e r k e. Letztere machten offenbar durch ihre maßlosen Lobpreisungen des Huber'schen Entwurfes ganz automatisch ihrem Unmut über das deutsche Kommissionsunwesen Luft. „Männer der Wissenschaft sind nicht allein dazu da, um dicke Bücher zu schreiben,“ hat Rohler schon früher mit Recht gesagt, „vielmehr sollen sie berufen sein, auch selbsttätig an der Entwicklung des Rechts mitzuarbeiten.“ Davon wurden sie aber in ihren bedeutendsten Vertretern in Deutschland durch eine bureaukratische Regierung völlig ausgeschlossen.

Bei allen diesen parlamentarischen und außerparlamentarischen Intriguen übersah man aber in der Schweiz das Interesse des Vaterlandes und die Natur der Sache selbst, wonach die Kodifikation des Strafrechts mit seinen vielen mit dem Staatsrecht zusammenhängenden Fragen die einzig richtige Grundlage für die Rechtsvereinheitlichung geschaffen hätte. — Aus den vorliegenden Ausführungen wird man auch indirekt leicht entnehmen, daß ich bedaure, daß in der Schweiz das Studium der Rechtsphilosophie nicht die ihm gebührende Stellung einnimmt. Näher kann ich aber hier auf diese Frage nicht eingehen.

* * *

In Gemeindeangelegenheiten habe ich nie eine Rolle gespielt. Mein Vater hat sich für die Autonomie der Stadtgemeinde Luzern zum Opfer gebracht und ich war von daher nach kommunalen Ämtern nie lüstern. Vergl. meinen Aufsatz: Über einige Fragen des Strafprozesses und Polizeistrafrechtes mit spezieller Berücksichtigung des Verhältnisses des Kantons und der Stadt Luzern in Zeitschrift für Schweiz. Recht, Bd. 41, Neue Folge, 19. Bd., Heft 3, S. 327—352. Gleichwohl gehörte ich von 1891—1907 dem Genossenbürgerausschuß der Korporationsgemeinde und von 1894—1907 der Bürgerbibliothekkommission an.

Die bezüglichen Gemeindeverhältnisse sind in Luzern ganz eigentümlicher Art. Während man in Basel dem „Bürgerzopf“ huldigte so lange derselbe Mode war, verfuhr man in Luzern ganz umgekehrt.

1884 schrieb ich in die Z. B. J. B., Bd. 20, S. 330 u. folg. einen Aufsatz: Wohnsitzrecht und Heimatrecht nach gemeinrechtlicher

und partikular schweizerischer Rechtsanschauung, durch welchen ich auf die ganz verfehlte Auffassung des deutschen Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, durch welches die Pflicht zur Armenversorgung der Heimatgemeinde als solcher abgenommen und einem bloßen Ortsverbande auferlegt wurde, hinwies. Das schweizerische Heimat- und Ortsbürgerrecht hat seine innere Berechtigung, namentlich in einem Bundesstaat, wie die Schweiz, wo die ganze Gesundheit des politischen Lebens auf der richtigen Harmonie zwischen Gemeindeadministration, Kantonsouveränität und Bundesregierung beruht. Wie nach der Natur der Dinge dem Einzelnen seine ökonomischen Verhältnisse am nächsten liegen, so interessieren ihn auch die pekuniären Angelegenheiten eines kleinen, abgeschlossenen und selbständigen Gemeinwesens, dem er als Glied angehört, am meisten. Dieser Auffassung huldigte ich auch noch später, als die Botschaft des luzernischen Justizdepartements zum luzernischen Einführungsgesetz des ZGB. mit zukunftsicherem Optimismus das Heimatprinzip als abgetan erklärt hatte.

Von 1894—1907 hatte ich auch die Ehre, der Bürgerbibliothekskommission, deren Mitglied schon mein Vater gewesen, anzugehören.

Seit dem Jahre 1894 ist die systematische Sammlung der auf die Schweiz bezüglichen Literatur nach 1848 und sekundär auch der vor 1848 zur Aufgabe des Bundes geworden. Es wies sich aber sofort nach Begründung der Landesbibliothek die damals statuierte Teilung (Hauptbibliothek mit der Sammlung der Helvetica nach 1848 in Bern und der vor 1848 erschienene Helvetica in Luzern) als eine Ungeheuerlichkeit. Für welchen Zweig vaterländischer Forschung bildete denn das Jahr vor 1848 einen Abschnitt? Die Publikationen aller wissenschaftlichen Gesellschaften gingen ihren ununterbrochenen Gang fort, die Bestrebungen für Landeskunde, Geschichte, Vorgeschichte, Dialektforschung, Rechtskunde, Kunstgeschichte u. s. w. erlitten nicht die geringste Unterbrechung oder Veränderung. Die Ernennung des Instituts in Luzern zur offiziellen Sammelstelle für Helvetica vor 1848 durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1894 und 21. Jänner 1896 ist weder aus politischer Laune noch aus übertriebener Gunst erfolgt, sondern es liegen ihr sachliche Motive zu Grunde. Das im Jahre 1811 zu Luzern gegründete Institut (Bürgerbibliothek Luzern) war bis zum Jahre 1894 das einzige auf schweizerischem Boden, das sich rühmen durfte, im Stiftungszweck, in seiner Anlage, wie auch in der Ausführung der Idee eine ausschließlich und spezifisch helvetische Bibliothek zu sein. Zwar hatte nur die engere Bürgergemeinde einer Stadt diese gegründet, aber sie führte den patriotischen Gedanken mit empfindlichen finanziellen Opfern durch Jahrzehnte hindurch in progressiver Form aus, bis zur Stunde treu dem Ziele, den insbesondere in der geschichtlichen Literatur faßbaren Niederschlag des altschweizerischen Geistes zu sammeln und dem Vaterlande nutzbar zu machen. Was für die althelvetische Literatur auf diesem Wege seit bald einem Jahrhundert in Luzern getan worden, strebte die Bundesbehörde durch die Schaffung der Landesbibliothek vom Jahre 1894 nun auch für die Neuhelvetica an. Hiemit und durch die offizielle

Anerkennung der Bibliothek in Luzern als Sammelstelle für Alt-Helvetica sollte die Abgrenzung dieser beiden Helvetica-Institute zum voraus klar gegeben sein. Die Teilung hat sich aber, wie wir eben gesehen, leider nicht als durchführbar erwiesen.

Die Gründung der Bürger- und Stadtbibliothek fällt in den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Der Kleinrat J. A. Balthasar, ein vortrefflicher Staatsmann und eifriger Historiker, überließ nämlich 1805 „zu Händen und als Eigentum der Bürgerschaft“ seine „Schweizerbibliothek“ nebst den Handschriften und Kollektionen vaterländischen Inhalts, die Früchte seines Fleißes und unverdrossener 50jähriger Arbeit, ferner eine Sammlung der Kupferstiche des Luzerner Kupferstechers J. Frey, die Bildersammlung berühmter Luzerner (jetzt sind es beinahe 250 gemalte Portraits), sowie einige andere zu diesen Sammlungen dienende kostbare Werke und Antiquitäten, alles das um die geringe Summe von 6000 alten Franken.

Den Ruhm muß man der luzernischen patrizischen Regierung lassen, daß sie sich um die Rettung wichtiger Geschichtsquellen eifrig kümmerte. So verlangte sie schon im fünfzehnten Jahrhundert von den Staatschreibern das eidliche Gelöbniß, „getruwlich mit der statt püchern zu priesen umb ze gan umb werben“. Das Luzerner Archiv enthält auch in der Tat eine unererschöpfliche Fülle wichtiger Urkunden.

Die Einverleibung der Bürgerbibliothek in die Landesbibliothek war aber unrichtig bewerkstelligt worden.

Schon 1893 brachte ich dadurch, daß ich im Nationalrat bezüglich der Bürgerbibliothek Luzern indirekt durch ein Mitglied dieser Behörde eine Anregung veranlaßte, den Stein ins Rollen.

Damals war bei Gründung der schweizerischen Landesbibliothek in der Bundesversammlung, besonders mit Rücksicht darauf, daß Zürich das Landesmuseum erhalten, die Stimmung für Luzern eine sehr günstige — hätten die Luzerner damals mit Rücksicht auf die Bedeutung des Besizes der Landesbibliothek sich dazu entschließen können, die Bürgerbibliothek dem Bunde zu schenken, wäre Luzern ganz sicher Sitz der gesamten Landesbibliothek geworden. Ich bemühte mich in diesem Sinn vielfach und eingehend bei der Verwaltung der Korporation und den übrigen maßgebenden bürgerlichen Behörden, aber ganz umsonst. Die Folge hievon war die so verhängnisvoll gewordene bleibende Trennung. Es hat sich auch hier wie in andern Anlässen so recht die „Kleinlichkeit“ der Luzerner Verhältnisse, die schon Pfr. A. v. Segeffer immer betont hat, gezeigt. Erst als das Gesetz von 1894 in Kraft getreten und die unmögliche Durchführung dieser fatalen Trennung eingesehen wurde, stellten dann die Herren Reg.-Rat Schobinger und Stadtpräsident Heller in der Korporationsgemeinde vom 13. Juni 1897 einen Antrag, wonach beschlossen wurde, mit den Bundesbehörden über eine Schenkung der Bürgerbibliothek unter gewissen, nicht ganz präzisen Bedingungen zu unterhandeln. Die Bundesbehörden zeigten sich aber in der Folge in keiner Weise zur Veränderung des in so übereilter Weise geschaffenen, für Luzern allerdings un-

günstigen Zustandes bereit und so hat sich denn, trotz wiederholter Versuche, die ganze Bibliothek nach Luzern zu bringen (Anregung von Ständerat A. Locher vom 6. Oktober 1910), dieser Status quo bis auf die Gegenwart erhalten. Den Dank für meine diesfalligen vielfachen Bemühungen um die Erhaltung der Bürgerbibliothek erhielt ich dann dadurch, daß ich 1907 ohne allen Grund bei der Wiederwahl der Bürgerbibliothekkommission einfach übergegangen wurde.

* * *

Aus dem bisher Angeführten sieht man wenigstens, daß ich in unserer Republik keinerlei Ämter angestrebt, mich nirgends vor- oder aufgedrängt, sondern meiner Tradition gemäß lediglich bemüht habe, das mir übertragene Amt treu und gewissenhaft zu verwalten. Wenn ich aber den Zustand betrachte, in dem sich unser luzernisches Staatswesen und zum Teil auch die Justiz gegenwärtig befindet, so beschleicht mich manchmal das Gefühl, ich hätte mich weniger passiv verhalten und bei gewissen Anlässen meine Persönlichkeit energischer zur Geltung bringen sollen.

Still bin ich durchs Leben gegangen, keine äußere Anerkennung von Bedeutung ist mir zuteil geworden. Gleichwohl haben mich die schönen Worte, die mir Professor Max Gmür anlässlich meines 70. Geburtstages in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 56, Seite 366 gewidmet, als von kompetenter Seite kommend, wirklich gefreut.

Im übrigen halte ich bis an mein Lebensende fest an dem Grundsatz (und Wahlspruch meines Vaters): Vitam impendere vero, oder zu Deutsch gesagt:

Tue recht und scheue niemanden.

Zu Josef Victor v. Scheffels 100. Geburtstag.

Von Sophie Barazetti-v. Le Monnier, Luzern.

Am 16. Februar feierten wir Joseph Victor v. Scheffels hundertsten Geburtstag. Geboren den 16. Februar 1826 in Karlsruhe als Sohn des Majors und späteren Baurates, hat er wie Goethe die Lust zum Fabulieren von seiner Mutter, einer schönen und sehr begabten Frau, Tochter des reichen Kaufmanns Krederer aus Oberndorf a. Neckar (Württemberg), ererbt, sie schriftstellerte selbst, und anfangs der fünfziger Jahre wurde ein Lustspiel von ihr an der Karlsruher Hofbühne aufgeführt. Das Scheffel'sche Haus war jahrelang ein Sammelplatz der geistig und künstlerisch angeregten Gesellschaft Karlsruhes, der ständigen wie der durchreisenden.

Scheffel hatte Geschwister, nach ihm kam ein Bruder, der von Kindheit an gelähmt und geistig gestört war, und eine Schwester, Marie, von allen, die sie kannten, als schön, geistvoll und liebenswürdig geschildert, musikalisch und mit einem großen Talent für Malerei begabt.